



UMSETZUNG des §72a SGB VIII (Erweitertes Führungszeugnis für neben- und ehrenamtlich Tätige)



Durch das neue **Bundeskinderschutzgesetz** vom 01.01.2012 ergibt sich eine Änderung für alle Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sind: Diese Personen müssen nun ein **erweitertes Führungszeugnis** vorlegen.

Wir möchten nun an dieser Stelle alle nötigen Informationen bereitstellen, um unsere ehrenamtlich Tätigen bei der Umsetzung dieser neuen Regelung zu unterstützen.

Doch zunächst einmal die Frage nach dem Begriff „erweitertes Führungszeugnis“; was verbirgt sich denn dahinter?

Polizeiliche Führungszeugnisse sind uns aus der Berufswelt ja bereits hinlänglich bekannt. Wofür steht dann der Begriff „erweitertes“?

Diese Ausdehnung des herkömmlichen polizeilichen Führungszeugnisses bedeutet, dass fortan auch bestimmte Straftaten im minderschweren Bereich im Führungszeugnis zu sehen sind. Dies sind die Straftatbestände, die im § 72a SGB VIII aufgezählt sind. Das erweiterte Führungszeugnis informiert aber nur über faktische Verurteilungen, die auch entsprechend einschlägig sind. Eingestellte Verfahren, laufende Ermittlungsverfahren oder Verfahren, die mit Freisprüchen beendet wurden, finden im erweiterten Führungszeugnis keine Berücksichtigung.

Der § 72a SGB VIII wurde durch das neue Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012 neu gefasst. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig bestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen. Davon sind **nun auch neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter betroffen**.

Anliegen des Gesetzgebers ist es, das erweiterte Führungszeugnis als ein Element zu etablieren, um Kinder und Jugendliche zu schützen. Auch bisher hatte jeder Verein/Träger die Pflicht, die Eignung von Mitarbeitern und Ehrenamtlichen zu prüfen bzw. einzuschätzen.

Die Neuregelung des § 72a SGB VIII soll als Anstoß zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinderschutz und als ein Teil eines Präventionskonzeptes verstanden werden, das in der Verantwortung der einzelnen Vereine und Träger liegt.

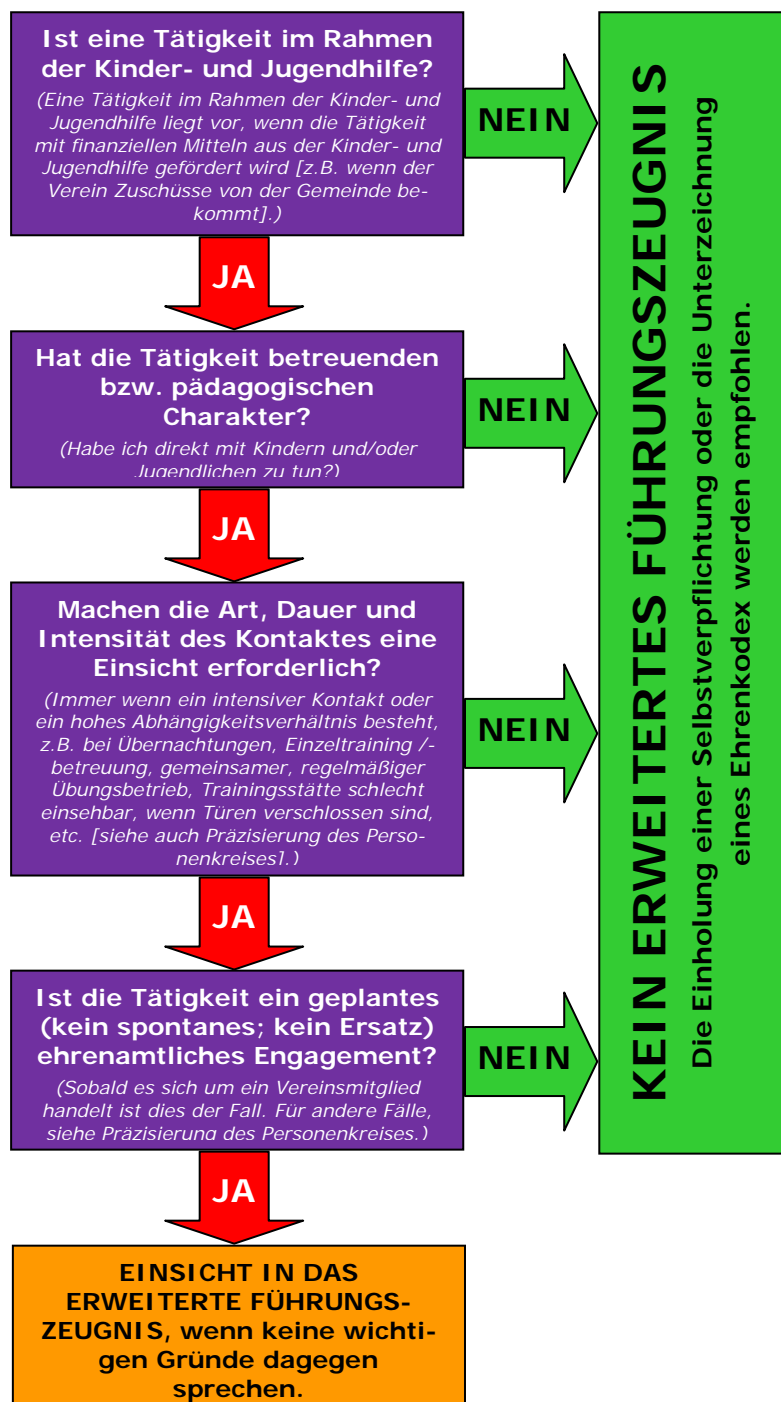
Deshalb soll bei Personen, die Minderjährige unmittelbar beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen werden.

Die Umsetzung des § 72a ist seit einigen Monaten in vollem Gange. In den meisten bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten gibt es Umsetzungskonzepte sowie Beratungs- und Informationsveranstaltungen hierzu (Informationen erhalten Sie in der für Sie zuständigen Verwaltungsbehörde). Einen wichtigen Baustein dieser Umsetzung stellt eine sogenannte Vereinbarung der Kreis- und Stadtjugendämter mit den Vereinen vor Ort dar. Neben einer Regelung bezüglich der Einsichtsgewährung wird in diesen Vereinbarungen

meistens auch der Personenkreis bestimmt, der ein erweitertes Führungszeugnis abzugeben hat.

Da dieser Personenkreis je nach Verwaltungsbehörde sehr stark variieren kann, möchten wir an dieser Stelle eine kleine Hilfestellung bei der Entscheidung geben, ob eine ehrenamtlich tätige Personen aus Ihrem Verein ein erweitertes Führungszeugnis abzugeben hat oder nicht.

Bei der Entscheidung, ob Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis zu empfehlen ist, kann folgender Ablauf zur Prüfung helfen:



Des Weiteren möchten wir Ihnen eine konkrete Möglichkeit zur Präzisierung des betroffenen Personenkreises aufzeigen. Diese Präzisierung können Sie gerne Ihren örtlichen Verwaltungsbehörden - mit der Bitte um Einarbeitung - vorlegen.

Möglichkeit zur Präzisierung des betroffenen Personenkreises

§ X Erfasster Personenkreis

(1) Erfasst sind alle vom Träger haupt- bzw. nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

Weiterhin erfasst sind gem. § 72 a Abs. 4 SGB VIII unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Hierzu zählen im Besonderen folgende Aufgabenfelder bzw. Tätigkeiten:

- Trainer: Alle Besitzer einer Trainer-Lizenz (C, B, A) oder solche die den Aufgabenbereich eines Trainers abdecken.
- Jugendleiter: Alle Besitzer einer Jugendleiter-Lizenz (Übungsleiter-J) oder solche die den Aufgabenbereich eines Jugendleiters abdecken.
- Betreuer / Betreuung:
 - von mehrtägigen Reisen, Zeltlagern oder ähnlichen Maßnahmen, sofern ein Betreuer zusammen mit Kinder und Jugendlichen übernachtet (fehlende soziale Kontrolle).
 - bei Einzelbetreuung in einem nicht einsehbaren und abgeschlossenen Bereichen, die keinen allgemeine Zutritt und keinen Einblick gewähren (geschlossener Kontext im Bezug auf Räumlichkeiten).

(2) Bei spontanen Tätigkeiten in den oben genannten Bereichen ist von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (auch nachträglich) abzusehen. Stattdessen soll der Ehrenkodex unterschrieben werden.

(3) Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14-17 Jahre) als Neben- und Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten und beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, kann bei einer sehr geringen Altersdifferenz eher verneint werden.

Alternative Möglichkeit der Einsichtsgewährung

(keine unnötige Belastung des Vorstandes)

§ Y Unbedenklichkeitsbescheinigung

Abweichend von der in § ... vorgesehen Vorgehensweise kann eine in § ... genannte Person das erweiterte Führungszeugnis bei der Gemeinde oder dem Kreisjugendamt ... zur Einsichtnahme vorlegen. Sind keine Straftaten im Sinne des § 72a SGB VIII eingetragen, stellen Gemeinde oder Kreisjugendamt eine sogenannte „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ aus, die der Betroffene dann nach § ... anstelle des erweiterten Führungszeugnisses dem Träger der Jugendhilfe (Verein) übergeben kann.

Die Teilnahme der Gemeinden an dieser Verfahrensweise erfolgt auf freiwilliger Basis. Auskunft, ob eine Gemeinde an dieser Verfahrensweise teilnimmt erteilt das Kreisjugendamt ...

Weiterführende Links:

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html

<http://www.blja.bayern.de/textoffice/empfehlungen/72apersoenlicheEignung.html>

<http://www.bjr.de/themen/rechtsfragen-der-jugendarbeit/kinder-und-jugendhilfe-sgb-viii.html>